

Statuten

geosuisse bern ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.⁴

Im Jahre 1884 als «Bernischer Geometerverein» gegründet, gehörte er von 1902 bis 1946 dem «Schweizerischen Geometerverein» an und bildet seit der 1946 erfolgten Umwandlung des Zentralvereins in den «Schweizerischen Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik» (SVVK) die Sektion Bern dieses Vereins. Der Zentralverband beschloss an der Hauptversammlung 2003 in Pontresina die Namensänderung des SVVK in geosuisse. Anlehnend an die Namensänderung des Zentralverbandes beschloss die Vereinsversammlung des BGKV am 14. Mai 2004 in Burgdorf den Vereinsnamen in "geosuisse bern" zu ändern. Die Statuten und Reglemente der geosuisse sind für die Sektion Bern und ihre Mitglieder verbindlich.⁴

geosuisse bern hat folgende Statuten:⁴

1. Zweck, Mittel und Massnahmen

1.1 Zweck

Der Verein wahrt und fördert die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder in den Bereichen Geomatik und Landmanagement.⁴ Er tritt für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ein und fördert die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern. Der Verein fördert das fachliche Können der Berufsangehörigen und wacht darüber, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit sowohl in fachlicher wie in ethischer Beziehung auf einem hohen Niveau halten. Er pflegt die Beziehungen zu Organisationen verwandter Bereiche.

1.2 Mittel und Massnahmen

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen, insbesondere durch:

- a) Vereinsversammlungen
- b) Gesellschaftliche Anlässe
- c) Fortbildungsveranstaltungen
- d) Bearbeitung von Tariffragen im Rahmen des Honorarreglementes der IGS⁴
- e) Herausgabe von Richtlinien in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Amtsstellen
- f) Kontakte mit Behörden und verwandten Organisationen
- g) Vermittlung bei allfälligen Streitigkeiten in beruflichen Angelegenheiten unter Mitgliedern

2. Vereinssitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

3.11 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören: Inhaber des Eidg. Patentes als Ingenieur-Geometer; Inhaber des Ingenieur-Diplomes einer ETH in den Fachrichtungen Geomatik und Landmanagement, bzw. Kulturtechnik oder Vermessung oder einer gleichwertigen Ausbildung; in besonderen Fällen auch Fachleute anderer verwandter Berufe mit Hochschulabschluss.⁴

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der geosuisse.⁴

3.12 Kollektivmitglieder

Verbände, Stiftungen, Firmen und andere Institutionen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Sie bezeichnen einen Vertreter, dem die gleichen Rechte zustehen wie den ordentlichen Mitgliedern. Die Kollektivmitglieder müssen nicht Mitglieder der geosuisse sein.⁴

3.13 Veteranen

Auf Antrag des Vorstandes werden durch die Vereinsversammlung ordentliche Mitglieder, die während mindestens 25 Jahren dem Verein angehören und das 65. Altersjahr erreicht haben, zu Veteranen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Beginn des Vereinsjahres, das dem Jahr der erfüllten Bedingungen folgt.

Die Veteranen geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

3.14 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung natürliche Personen, die sich auf fachtechnischem Gebiet oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

3.2 Aufnahmeverfahren

Wer dem Verein als ordentliches Mitglied oder als Kollektivmitglied beitreten will, hat dem Präsidenten ein Gesuch einzureichen.

- a) Aufnahmegesuche für ordentliche Mitglieder sind mit einem Antrag des Vorstandes an den Zentralvorstand weiterzuleiten.
- b) Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern beschliesst der Vorstand.

3.3 Austritte

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu leisten.

- a) Austrittserklärungen von ordentlichen Mitgliedern sind an den Zentralvorstand zu richten. Mit der Mitgliedschaft im Zentralverband erlischt auch jene in der geosuisse bern.⁴
- b) Austrittserklärungen von Kollektivmitgliedern sind an den Vorstand zu richten.

3.4 Ausschluss

3.41 Streichung

Mitglieder, die während zweier Jahre trotz Mahnung keine Beiträge mehr leisten, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

- a) ordentliche Mitglieder nach Anhörung des Vorstandes durch den Zentralvorstand.
- b) Kollektivmitglieder durch den Vorstand

3.42 Ausschluss

Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) Ordentliche Mitglieder durch den Zentralvorstand
Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung der geosuisse zu, welche endgültig entscheidet.⁴

- b) Kollektivmitglieder durch den Vorstand
Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung der geosuisse bern zu, welche endgültig entscheidet.⁴

3.5 Standesregeln

3.51 Die Mitglieder der geosuisse bern wollen ihren Stand sowohl ethisch wie beruflich auf hoher Stufe halten und seine Ehre und sein Ansehen fördern. Sie verpflichten sich, in der Ausübung des Berufes Gewissenhaftigkeit und Pflichtbewusstsein zu beobachten, sich an die Grundsätze des Vereins zu halten und insbesondere diejenigen Normen und Ordnungen zu befolgen, welche die geosuisse als verbindlich erklärt hat.⁴

Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten. Bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen verfahren sie streng sachlich und nach ihrer Überzeugung, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte. Sie verpflichten sich, die Interessen ihrer Auftrag- oder Arbeitgeber nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und deren Geschäftsgeheimnis streng zu wahren.

Ausser der Honorierung durch den Auftrag- oder Arbeitgeber nehmen Mitglieder des Vereins keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten an.

3.52 Wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins im Widerspruch stehen, oder sich auf andere Weise unwürdig verhält, hat der Vorstand, aber auch jedes einzelne Mitglied dafür besorgt zu sein, dass sich die Standeskommission damit befasst.

4. Organe und Befugnisse

4.1 Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen
- die Versammlung der Freierwerbenden⁵

4.2 Vereinsversammlung

4.21 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Ferner muss sie einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

4.22 Zu den Obliegenheiten der Vereinsversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen³
- b)
- c) Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern
- d) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Voranschlages sowie Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Entschädigungen¹
- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Rekursentscheide gemäss Art. 3.42b)
- i) Revision der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

4.23 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das einfache bzw. relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Geschäfte gemäss Art. 4.22i) und k) gelten Ziffer 6.1 bzw. 6.2.

4.24 Ort und Zeit der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern frühzeitig, die Traktandenliste und Anträge mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung bekanntzugeben.

4.25 Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, an der Vereinsversammlung Vorschläge im Sinne der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages zu machen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann jedoch erst an der nächsten Vereinsversammlung, der der Vorstand seinen Antrag zu unterbreiten hat, abgestimmt werden.

4.3 Vorstand

4.31 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen und die verschiedenen Stellungen im Beruf (Freierwerbende, Mitarbeiter von Verwaltungen, Angestellte) angemessen zu berücksichtigen.²

4.32 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für den Verein zeichnen verbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein an der Präsidentenkonferenz der geosuisse.⁴

4.33 Der Vorstand erledigt und überwacht alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Verfassen des Jahresberichtes, Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlags
- b) Antragstellung an die geosuisse resp. Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt, Streichung und Ausschliessung von Mitgliedern⁴
- c) Verwaltung des Gedenkfonds

4.4 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen und hierüber der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind nur einmal wieder wählbar.

4.5 Kommissionen

Zur Bearbeitung spezieller Fragen können Kommissionen gebildet werden. Zweck, Organisation und Verfahren sind in besonderen Reglementen niederzulegen.

4.6 Versammlung der Freierwerbenden⁵

Die Kommission der Freierwerbenden kann Versammlungen der Freierwerbenden einberufen. Eingeladen dazu werden ordentliche Vereinsmitglieder, welche gleichzeitig Mitglied der IGS sind. Die Stadtgeometerin / der Stadtgeometer von Bern und Biel sind den Mitgliedern der IGS gleichgestellt.

Wer an der Teilnahme verhindert ist kann ein/e Mitarbeiter/in seines Büros, der/die ordentliches Mitglied der geosuisse bern ist, als Stellvertretung abordnen.

Die Versammlung der Freierwerbenden fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse der Versammlung sind für die Freierwerbenden und ihre Büros verbindlich.

5. Finanzwesen

5.1 Der Verein führt die erforderlichen Betriebs- und Vermögensrechnungen. Alle Rechnungen, werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

5.2 Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:

- a) persönliche Mitgliederbeiträge⁵
- b) Bürobeiträge⁵
- c) ausserordentliche Beiträge

5.3 Die Höhe der persönlichen Mitgliederbeiträge und der Bürobeiträge wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.⁵ Die Höhe der Bürobeiträge wird durch die Versammlung der Freierwerbenden der Vereinsversammlung beantragt. Veteranen und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

5.4 Präsident, Sekretär und Kassier erhalten für ihre Tätigkeit eine Jahrespauschale. Die übrigen Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder von Kommissionen haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Besondere Arbeiten von einzelnen Vereinsmitgliedern können nach Absprache mit dem Vorstand separat entschädigt werden.¹

5.5 Zur Pflege der Geselligkeit und zur Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern besteht ein Gedenkfonds. Die Speisung erfolgt durch freiwillige Beiträge, die ausdrücklich hierfür geleistet werden.

Der minimale Bestand beträgt Fr. 2'000.-. Der Gedenkfonds wird durch den Vorstand verwaltet.

5.6 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.⁵

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

6.2 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Vereinsversammlung in schriftlicher Abstimmung. Entscheidet sie sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ordnet der Vorstand eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern an. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht.

6.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen:

- a) die Statuten des BGKV vom 22. Mai 1948
- b) die Reglementierung des Gedenkfonds vom 30. Oktober 1961

Beschlossen von der 200. Vereinsversammlung des Bernischen Geometer- und Kulturingenieur-Vereins vom 8. November 1985 in Zäziwil.

Der Präsident

Der Sekretär

P. Burkhalter

H. Chablais

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SVVK am 7. Mai 1985

Genehmigt durch den Zentralvorstand geosuisse am 18. November 2004.

¹ Änderung vom 30.05.1997

² Änderung vom 16.06.2000

-
- ³ Änderung vom 25.10.2002
 - ⁴ Änderung vom 22.10.2004
 - ⁵ Änderung vom 28.03.2008